

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Personalabteilung

GZ.I/AV-28/27-GV.-1970.

Wien, am

Betrifft: Gesetz betreffend die Eigentumsübertragung von Vermögenswerten nach den ehemaligen Landkreisen.

~~20. Juni 1970~~

-2. Juni 1970

Kanzlei des Landesreges
von Niederösterreich

Eing.

2. JUNI 1970

Zl.

Aussch.

H ö h e r L a n d t a g !

A. Allgemeines

Nach der Besetzung Österreichs durch das Deutsche Reich wurde durch das Gesetz vom 14. April 1939, RGBl. I S. 777 (GBl.f.Ö.Nr. 500/1939), über den Aufbau der Verwaltung in der Ostmark (Ostmarkgesetz), die Verwaltungsstruktur Österreichs an die des Deutschen Reiches angeglichen. Im Gebiete des Landes Österreich wurden Reichsgaue gebildet, die im wesentlichen den bisherigen Bundesländern entsprachen. Die Reichsgaue selbst wurden in Land- und Stadtkreise untergeteilt; sie entsprachen den bis dahin bestehenden Verwaltungsbezirken (Bezirkshauptmannschaften und Städte mit eigenem Statut). Auf Grund des § 9 Abs. 2 Ostmarkgesetz waren die Landkreise Selbstverwaltungskörperschaften, die bestimmte Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unter eigener Verantwortung zu erfüllen hatten und als juristische Personen Vermögen erwerben konnten. Von besonderer Bedeutung ist, daß auf Grund des § 7 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Ostmarkgesetz vom 10. Juni 1939, RGBl. I S. 995 (GBl.f.Ö.Nr. 694/1939), die Landkreise die Aufgaben der nach § 2 der Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 3. September 1938, RGBl. I S. 1125 (GBl.f.Ö.Nr. 347/1938) gebildeten Gemeindeverbände (Bezirkspfürsorgeverbände) übernahmen.

Auf Grund des Art. 3 Z. 2 des Verfassungs-Überleitungsgesetzes vom 1. Mai 1945, STGBl. Nr. 4, wurde das Ostmarkgesetz samt allen hiezu erlassenen Durchführungsverordnungen aufgehoben. Da dieses Verfassungsgesetz gemäß Art. 6 am 1. Mai 1945 in Kraft trat, gingen die Landkreise mit diesem Tag unter. Über die von den ehemaligen Landkreisen verwalteten Vermögenswerte wurde bisher keine gesetzliche Regelung getroffen,

so daß diese Vermögenswerte gegenwärtig als subjektlos angesehen werden müssen. Auch die Bezirksfürsorgeverbände, die durch Art. 5 des Gesetzes vom 10. Juli 1945, StGBL.Nr. 66, über die vorläufige Neuordnung des Gemeinderechtes neu geschaffen wurden, sind nicht als Rechtsnachfolger der ehemaligen Landkreise anzusehen.

In der Folgezeit wurden die erheblichen Vermögenswerte nach den ehemaligen Landkreisen im Lande Niederösterreich von den örtlich zuständigen Bezirkshauptmännern treuhändig verwaltet, wobei Verfügungen über diese Vermögenswerte durch den Bezirkshauptmann als gerichtlich bestellter Kurator mit pflegschaftsbehördlicher Genehmigung getroffen wurden. Um diese unklare Rechtslage zu bereinigen, wurde im Jahre 1961 vom Bundesministerium für Finanzen der Entwurf eines Bundesgesetzes zur Regelung der vermögensrechtlichen Angelegenheiten der ehemaligen Landkreise ausgearbeitet. Im Zuge des Begutachtungsverfahrens wurde die Gesetzgebungskompetenz des Bundes in dieser Angelegenheit in Zweifel gezogen. Um die Gesetzgebungszuständigkeit zu klären, leitete die Steiermärkische Landesregierung auf Grund ihres Beschlusses vom 17. Juni 1963 ein Kompetenzfeststellungsverfahren gem. Art. 138 Abs. 2 B-VG. beim Verfassungsgerichtshof ein. Im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 12. Dezember 1963, GZ.K II-5/63 (Slg.Nr. 4615/1963), wurde festgestellt, daß die Regelung der vermögensrechtlichen Angelegenheiten der ehemaligen Landkreise in Österreich eine Angelegenheit der "Organisation der Verwaltung in den Ländern" im Sinne des Art. 12 Abs. 1 Z. 1 B.-VG. sei (siehe die Kundmachung des Rechtssatzes, BGBl.Nr. 289/1964). Danach kam somit dem Bund die Kompetenz zur Festlegung der Grundsätze für eine im Rahmen der Ausführungsgesetzgebung durch die Länder zu treffende Regelung der vermögensrechtlichen Angelegenheiten der ehemaligen Landkreise zu. Ein derartiges Bundesgesetz hat der Nationalrat am 22. Jänner 1969 beschlossen; es wurde im Bundesgesetzblatt am 1. April 1969 unter der Nr. 101 kundgemacht.

Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt die Ausführung der im Bundesgesetz vom 22. Jänner 1969, BGBl. Nr. 101, über die Vermögenswerte nach den ehemaligen Landkreisen aufgestellten Grundsätze. Die Zuständigkeit der Abteilung I/AV (Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten) zur Ausarbeitung des vorliegenden Gesetzentwurfes gründet sich auf den von der Landesregierung in ihrer Sitzung vom 18. Februar 1969 gefaßten Beschluß.

Zunächst leitete die Abteilung I/AV eine Umfrage bei den Bezirkshauptmannschaften ein, die den Zweck hatte, die Vermögenswerte nach den ehemaligen Landkreisen zu erheben. Gleichzeitig wurde mit einigen Abteilungen des Amtes der Landesregierung Kontakt aufgenommen, um deren Intentionen für die Gestaltung des Gesetzes kennenzulernen. Auf Grund der Ergebnisse dieser Erhebungen und Besprechungen wurde am 1. August 1969 ein erster Entwurf einer hausinternen Begutachtung zugeführt. Auf Grund der von den einzelnen Abteilungen eingelangten Stellungnahmen wurde der Entwurf überarbeitet. Dieser neue Entwurf wurde schließlich am 29. Oktober 1969 dem offiziellen Begutachtungsverfahren unterzogen. Stellungnahmen zu diesem Gesetzentwurf langten vom Gemeindevertreterverband der ÖVP und dem der SPÖ, dem Bundesministerium für Inneres und der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs sowie von einzelnen Abteilungen des Amtes der NÖ. Landesregierung ein. Es sei darauf verwiesen, daß in der Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres diejenigen des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst sowie der Bundesministerien für Finanzen, für Justiz, für Bauten und Technik und für soziale Verwaltung zusammengefaßt sind.

Bei den Regelungen über das Vermögen der ehemaligen Landkreise war vor allem darauf zu achten, daß dem ehemaligen Reichsgau Niederdonau, der etwa dem Lande Niederösterreich entsprach, während der Zeit der Besetzung Österreichs durch das Deutsche Reich Gebietsteile eingegliedert waren, die heute zu andern Bundesländern oder ausländischen Staaten gehören. Insbesondere wäre auf folgendes hinzuweisen:

1. Durch das Gesetz über die Gliederung der sudetendeutschen Gebiete vom 25. März 1939, RGBl. I S. 745 (GBl. f. Ö. Nr. 523/1939), wurden Gebietsteile der ehemaligen Tschechoslowakischen Republik, die an Niederösterreich angrenzten, dem damaligen Reichsgau Niederdonau eingegliedert. Aus diesem Grund umfaßten die ehemaligen Landkreise Gmünd, Waidhofen/Thaya und Bruck/Leitha auch Gebietsteile, die heute zur CSSR gehören. Vom vermögensrechtlichen Standpunkt aus betrachtet, ergibt sich daraus folgende Situation:

a) Die Tierkörperverwertungsanstalt in Heidenreichstein wurde gemeinsam von den Landkreisen Gmünd, Zwettl, Waidhofen/Thaya und Neubistritz errichtet. Der ehemalige Landkreis Neubistritz ist heute im wesentlichen in der CSSR gelegen. Die Aufwendungen dieses Landkreises zur Errichtung der Tierkörperverwertungsanstalt Heidenreichstein betrug - soweit dies heute noch feststellbar ist - 12,14 % der Gesamtaufwendung. Darüberhinaus umfaßten die Landkreise Gmünd und Waidhofen/Thaya auch Gemeinden, die heute im Staatsgebiet der CSSR gelegen sind. Die von diesen Gemeinden geleisteten Aufwendungen lassen sich mit 4,96 % für den Landkreis Gmünd und 8,61 % für den Landkreis Waidhofen/Thaya an den Gesamtaufwendungen feststellen.

b) Zum ehemaligen Landkreis Waidhofen/Thaya gehört als Vermögenswert ein Haus in der heute in der CSSR gelegenen Gemeinde Althart. Es handelt sich dabei um die Parzelle 126/1 der EZ: 147 des Grundbuches der KG. Althart. Das Haus war als Entbindungsheim für Ostarbeiterinnen verwendet worden. Nähere Angaben, insbesondere solche über den gegenwärtigen Wert lassen sich mangels Unterlagen nicht machen.

c) Zum ehemaligen Landkreis Bruck/Leitha gehört eine Liegenschaft in der Gemeinde Engerau (CSSR). Nähere Angaben sind auch in diesem Falle mangels irgendwelcher Unterlagen nicht möglich.

Diesbezügliche gesetzliche Regelungen konnten in den vorliegenden Entwurf aus verfassungsrechtlichen und völkerrechtlichen Gründen nicht aufgenommen werden. In künftigen vermögensrechtlichen Verhandlungen zwischen der Republik Österreich und der CSSR werden Vereinbarungen über diese Vermögenswerte zu treffen sein.

2. Auf Grund des Gesetzes über Gebietsveränderungen im Lande Österreich vom 1. Oktober 1938, RGBl. I.S. 1333 (GBl.f.Ö. Nr. 443/1938), wurde gemäß § 1 Z.2 das Burgenland aufgelöst und mit Wirkung vom 15. Oktober 1938 zum Teil dem Reichsgau Niederdonau, zum Teil dem Reichsgau Steiermark angegliedert. Durch das Bundes-Verfassungsgesetz vom 29. August 1945, StGBL.Nr. 143, wurde das Burgenland mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1945 als selbständiges Bundesland der Republik Österreich, nach den Grenzen vom 1. März 1938, wiederhergestellt. Damit kamen die ehemals dem Reichsgau Niederdonau angeschlossenen Gemeinden wieder in den Landesverband des Burgenlandes. Vom vermögensrechtlichen Gesichtspunkt aus gesehen, ist zu vermerken, daß im ehemaligen Landkreis Wr. Neustadt, zu dem auch Gemeinden des heutigen Burgenlandes gehörten, die Tierkörperverwertungsanstalt Sollenau errichtet wurde. Diese Tierkörperverwertungsanstalt wurde gemeinsam von den Landkreisen Baden, Bruck/Leitha, Neunkirchen, Wr. Neustadt, Eisenstadt und Oberpullendorf sowie der Stadtgemeinde Wr. Neustadt errichtet. Die Tierkörperverwertungsanstalt Sollenau wurde am 5. Dezember 1963 verkauft; das Eigentumsrecht der prot. Firma Konservenfabrik Rikki Dipl. Ing. Paul C. Pirko OHG. wurde im Grundbuch der Kat. Gemeinde Sollenau unter E.Z. 175 eingetragen. Die vermögensrechtliche Auseinandersetzung mit dem Burgenland erfolgte durch das "Übereinkommen zwischen dem Bundesland Burgenland und dem Bundesland Niederösterreich über die Auseinandersetzung des Vermögens der ehemaligen Landkreise (Gemeindeverbände) Bruck/Leitha, Eisenstadt und Oberpullendorf", welches in der Sitzung der NÖ. Landesregierung am 23. März 1967, unter GZ. II/1-2882/43-1967, genehmigt und am selben Tag

unterfertigt wurde. Auf Grund dieses Vertrages erhielt das Land Niederösterreich einen Anteil in Höhe von 68,5851 %, das Burgenland einen Anteil in der Höhe von 31,4149 % des Verkaufserlöses (vgl. dazu die Ausführungen zum § 8 des vorliegenden Gesetzentwurfes). Was den Aufbau des Ausführungsgesetzes betrifft, so ist darauf hinzuweisen, daß an den Anfang eine Generalklausel gesetzt wurde, der einige Ausnahmerebestimmungen folgen. In einer Anlage, die einen Bestandteil des Gesetzes bildet, sind die einzelnen Vermögenswerte angeführt die - abgesehen von den bestehenden Forderungen aus dem Verkauf der Tierkörperverwertungsanstalt Sollenau - nach dem Gesetzentwurf Eigentum des Landes Niederösterreich werden sollen. Auf die Anlage wird im Gesetzestext verwiesen. Diese Vorgangsweise hat sich deshalb als zweckmäßig erwiesen, weil dadurch der Gesetzestext selbst übersichtlicher gestaltet werden konnte.

Der Zweck der zu treffenden gesetzgeberischen Maßnahmen besteht darin, die bisher subjektlos gebliebenen Vermögenswerte auf einen Eigentümer zu übertragen. Es wurde dabei eine Vorgangsweise gewählt, die den Eigentumsübergang unmittelbar auf Grund des Gesetzes herbeiführt. Es bedarf daher sieht man von den notwendigen grundbücherlichen und ähnlichen Eintragungen in öffentliche Urkunden ab - keines besonderen Eigentumsübertragungsaktes in jedem einzelnen Fall.

Was die Übertragung selbst anlangt, so wurde dem Landesausführungsgesetzgeber durch den § 2 des Bundesgesetzes über die Vermögenswerte nach den ehemaligen Landkreisen der mögliche Spielraum abgesteckt. Als Rechtssubjekte, denen derartige Vermögenswerte übertragen werden dürfen, kommen nur das Land, die Gemeinden oder Gemeindeverbände in Frage. In der Entscheidung, welchem von diesen Rechtssubjekten ein bestimmter Vermögenswert in das Eigentum übertragen werden soll, war einerseits auf die Interessen dieser Rechtssubjekte, andererseits aber auf eine dem Allgemeinwohl am besten dienende Weiterverwendung der Vermögenswerte unter möglicher Wahrung der bisherigen Zweckbestimmung Bedacht zu nehmen.

Schließlich ist darauf zu verweisen, daß im vorliegenden Gesetz gewisse Regelungen nicht aufgenommen werden mußten, da sie in dem vorher erwähnten Bundesgesetz über die Vermögenswerte nach den ehemaligen Landkreisen bereits als unmittelbar anwendbares Bundesrecht, enthalten sind. Diese Bestimmungen treten jedoch - abgesehen von der Bestimmung des § 8 leg.cit. über die Sanierung der bisher über das Landkreisvermögen abgeschlossenen Rechtsgeschäfte - für den Bereich des Landes Niederösterreich auf Grund des § 11 Abs. 1 leg.cit. erst gleichzeitig mit dem vorliegenden Ausführungsgesetz in Kraft. Dies gilt insbesondere für die Frage des Ersatzes von Aufwendungen und der Haftung für Verbindlichkeiten.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

Der Begriff "Vermögenswerte nach den ehemaligen Landkreisen", wie er im Abs. 1 verwendet wird, ist durch § 1 des Bundesgesetzes über die Vermögenswerte nach den ehemaligen Landkreisen festgelegt. Dies kommt durch die Verweisung im Gesetzestext eindeutig zum Ausdruck. Es sind darunter alle jene Vermögenswerte zu verstehen, die im Eigentum eines Landkreises (grundbücherlich teilweise auch zugunsten des Landrates, des Organs des Landkreises, eingetragen) gestanden sind, am 1. Mai 1945 auf Grund der Beseitigung der Landkreise ohne Eigentümer waren und seither nicht in das Eigentum einer Person übertragen worden sind, zu verstehen. Wie die Bundesregierung so geht auch die NÖ. Landesregierung davon aus, daß die Bezirksfürsorgeverbände mit 15. Juli 1945 neu geschaffen worden sind und als Rechtssubjekte Vermögen erwerben konnten. Dieses Vermögen, das die Bezirksfürsorgeverbände nach dem genannten Zeitpunkt erworben haben, fällt somit nicht unter das Landkreisvermögen und wird demnach auch durch das vorliegende Ausführungsgesetz nicht erfaßt. Eine andere Begriffsbestimmung des Landkreisvermögens würde dem § 1, 2. Satz des Bundesgesetzes über die Vermögenswerte nach den ehemaligen Landkreisen widersprechen.

Der Abs. 1 enthält eine Generalklausel. Danach werden die Vermögenswerte nach den ehemaligen Landkreisen grundsätzlich in das Eigentum der Bezirksfürsorgeverbände übertragen. Wie bereits ausgeführt, waren die Bezirksfürsorgeverbände nach der Schaffung der Landkreise durch das Ostmarkgesetz diesen eingegliedert worden. Die Bezirksfürsorgeverbände hatten das Vermögen der Fürsorgeeinrichtungen der Republik Österreich vor 1938 übernommen und in der Zwischenzeit weiteres Vermögen dazu erworben. Diese Vermögensmasse, die einen umfangreichen Teil des sogenannten Landkreisvermögens bildet, wurde nach dem Jahre 1945 weiterhin von den Bezirksfürsorgeverbänden verwaltet und in der Regel zur Erfüllung der von ihnen wahrzunehmenden Fürsorgeaufgaben verwendet. Im Sinne des § 2 des Bundesgesetzes über die Vermögenswerte nach den ehemaligen Landkreisen wird unter Wahrung der bisherigen Zweckbestimmung diese Vermögensmasse den Bezirksfürsorgeverbänden ins Eigentum übertragen.

Die damit den Bezirksfürsorgeverbänden ins Eigentum übertragenen Vermögenswerte umfassen:

1. Amtsgebäude von Bezirkshauptmannschaften

Zum Landkreisvermögen gehören die Amtsgebäude der Bezirkshauptmannschaften Krems a.d. Donau, Lilienfeld und St. Pölten. Diese Gebäude werden durch den vorliegenden Gesetzentwurf in das Eigentum der Bezirksfürsorgeverbände übertragen.

Im ersten Entwurf des Gesetzes war vorgesehen, daß diese Gebäude in das Eigentum des Landes übergehen. Die Abteilung IV/1 hat jedoch in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, daß zwar die Eigentumsübertragung an das Land eine gewisse Berechtigung habe, aber zu überlegen wäre, ob eine solche Übertragung im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen im Interesse des Landes gelegen sei. Im zweiten Entwurf wurde die nunmehrige Fassung aufgenommen. Dagegen hat sich im Begutachtungsverfahren die Landesamtsdirektion ausgesprochen. Die Landesamtsdirektion wies darauf hin, es werde angestrebt, alle Bezirkshauptmannschaften in landeseigenen Gebäuden unterzubringen. Es bestehe daher ein

Interesse an der Übertragung der Amtsgebäude in das Eigentum des Landes. Nach dem Ergebnis der Erhebungen der Landesamtsdirektion müßte das Land im Falle der Übertragung der Amtsgebäude in das Eigentum des Landes gemäß § 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Vermögenswerte nach den ehemaligen Landkreisen dem Bezirksfürsorgeverband Krems a.d. Donau für das Haus Körnermarkt 10, Aufwendungen in der Höhe von ca. S 500.000,--, für das Haus Dreifaligkeitsplatz 4, Aufwendungen in der Höhe von ca. S 800.000,--, dem Bezirksfürsorgeverband Lilienfeld Aufwendungen in der Höhe von ca. S 2.000.000,-- und dem Bezirksfürsorgeverband St. Pölten Aufwendungen in der Höhe von ca. S 1.400.000,-- ersetzen. Auch unter Berücksichtigung der Duldung der unentgeltlichen Weiterbenutzung der derzeit von Bundesdienststellen benützten Räume in diesen Gebäuden auf die Dauer von 20 Jahren könne angenommen werden, daß der Wert der Gebäude höher liege als der jeweils für Aufwendungen zu ersetzende Betrag. Dagegen könne nicht angenommen werden, daß für die Bezirkshauptmannschaften Krems an der Donau, Lilienfeld und St. Pölten in absehbarer Zeit aus Landesmitteln neue Amtsgebäude errichtet werden können.

Trotz dieser Einwendungen seitens der Landesamtsdirektion bleibt der Gesetzentwurf bei der bisherigen Fassung. Die zu ersetzenden Aufwendungen in der Höhe von fast 5 Millionen Schilling stellen einen erheblichen Betrag dar. Darüberhinaus muß berücksichtigt werden, daß es sich bei diesen Gebäuden um alte Bauten handelt (BH. Lilienfeld: Baujahr 1900; BH. St. Pölten: Baujahr 1908; BH. Krems a.d. Donau: Baujahr nicht genau feststellbar, die Gebäude stammen aus dem 17. Jahrhundert), die finanziellen Auswirkungen, die sich aus der Erhaltung der Gebäude ergeben werden, deshalb nicht abschätzbar sind, und somit das Land mit dem Eigentum nicht absehbare finanzielle Belastungen auf sich nähme. Aus diesem Grund wird eine Eigentumsübernahme als nicht im Interesse des Landes gelegen betrachtet.

2. Krankenhaus Mistelbach

Im ersten Entwurf des Gesetzes war auf Grund des Wunsches der Abteilung VII/3 die Eigentumsübertragung auf das Land vorgesehen. Gegen diese Lösung hat sich die Finanzabteilung nachdrücklichst ausgesprochen. Mit Recht wurde von der Abteilung IV/1 darauf hingewiesen, daß das Eigentum an den Liegenschaften, auf denen die a.ö. Krankenanstalt Mistelbach errichtet ist, nichts mit der Trägerschaft und damit mit der finanziellen Dotierung der Krankenanstalten zu tun habe. Zu einer Änderung in der Führung der Krankenanstalt wäre vielmehr ein auf die Bestimmungen des NÖ. Krankenanstaltengesetzes 1968, LGBl.Nr. 345, gestützter Verwaltungsakt erforderlich. Da der Gesetzentwurf lediglich die Eigentumsübertragung zum Gegenstand habe, sei diese ausschließlich im zivilrechtlichen Bereich liegende Frage für jene der Trägerschaft rechtlich unerheblich. Der Systematik des Gesetzes würde nach Auffassung der Abteilung IV/1 am besten dadurch entsprochen, daß das Eigentum entweder dem Bezirksfürsorgeverband oder der Gemeinde übertragen würde.

Im zweiten Entwurf wurde, den Einwänden der Abteilung IV/1 folgend, die Übertragung des Eigentums an die Stadtgemeinde Mistelbach vorgesehen. Gegen diese Lösung wurden von verschiedener Seite Einwendungen erhoben. Der Verband Niederösterreichischer Gemeindevertreter der Österreichischen Volkspartei hat sich nachdrücklich dagegen ausgesprochen und darauf hingewiesen, daß er im Einvernehmen mit dem Bürgermeister der Stadtgemeinde Mistelbach eine solche Lösung ablehnen müßte. Nach seiner Auffassung wäre eine Eigentumsübertragung auf das Land ins Auge zu fassen, weil gemäß § 35 des NÖ. Krankenanstaltengesetzes die Landesregierung verpflichtet ist, Krankenanstaltspflege für anstaltsbedürftige unbemittelte Personen in Niederösterreich entweder durch Errichtung und Betrieb öffentlicher Krankenanstalten oder durch Vereinbarung mit nichtöffentlichen Krankenanstalten sicherzustellen.

In ähnlicher Weise hat sich auch die Abteilung VII/3 in einer neuerlichen Stellungnahme ausgesprochen. Im einzelnen führte sie aus:

"Wenngleich ein Krankenhaus nach den Vorschriften des NÖ. Krankenanstaltengesetzes 1968 nicht unbedingt vom Eigentümer der hiezu dienenden Liegenschaft selbst zu betreiben ist, werden gegen die nunmehr vorgesehene Fassung, daß die Liegenschaften der Gemeinde Mistelbach übertragen werden soll, Bedenken geltend gemacht. Dem mit den Gemeinden des Bezirkes Mistelbach getroffenen Übereinkommen, daß diese Gemeinden durch 10 Jahre hindurch zum Ausbau der Krankenanstalt Mistelbach bzw. zur Abdeckung des aus der Zeit vor der Auflösung des Krankenhausverbandes stammenden Trägeranteiles beitragen, lag der Gedanke zugrunde, daß das Land Niederösterreich auch die Trägerschaft über dieses Krankenhaus übernimmt. Eine Änderung in der Auffassung würde demnach auch dieses Übereinkommen unwirksam machen. Es hat sich nämlich in den letzten Jahren gezeigt, daß weder die Gemeinde Mistelbach noch auch ein Verband der Gemeinden des Bezirkes Mistelbach gewillt und in der Lage ist, ein Krankenhaus in der Größe, wie es das Krankenhaus Mistelbach darstellt, zu betreiben. Wenn nun die Liegenschaften des Krankenhauses dem Land Niederösterreich übertragen werden, kann den mannigfaltigen Schwierigkeiten, die sich daraus ergeben würden, daß das Land Niederösterreich eine Krankenanstalt auf der Liegenschaft einer anderen Gebietskörperschaft betreibt, von vornherein aus dem Wege gegangen werden. Die Konsequenz könnte nur sein, daß die Liegenschaft gekauft würde, um daran das Eigentum zu erwerben. Dies könnte aber besser dadurch geschehen, daß am ersten Entwurf festgehalten würde."

Der Verband Sozialistischer Gemeindevertreter in Niederösterreich hatte in seiner Stellungnahme zum zweiten Entwurf darauf hingewiesen, daß durch die Übertragung des Eigentumes an die Stadtgemeinde Mistelbach ohne erkennbare Notwendigkeit vom allgemeinen Grundsatz, das Vermögen in das Eigentum des Bezirksfürsorgeverbandes zu übertragen, abgewichen werde. Die nunmehrige Fassung des Entwurfes trägt diesem Einwand Rechnung.

Die Übertragung des Eigentums am a.ö. Krankenhaus Mistelbach auf den Bezirksfürsorgeverband stellt eine vertretbare Lösung dieser schwierigen Frage dar und entspricht auch systematischen Gesichtspunkten. In diesem Zusammenhang sei darauf verwiesen, daß auch der Bezirkshauptmann von Mistelbach es als möglich bezeichnet hat, unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Gemeinden des Bezirkes sich freiwillig verpflichtet haben, zum Ausbau des Krankenhauses einen ihrer Finanzkraft entsprechenden Anteil zu leisten, diese Liegenschaften in das Eigentum des Bezirksfürsorgeverbandes zu übertragen.

Abschließend sei noch einmal betont, daß mit der Übertragung des Eigentums über die Frage der künftigen Führung der Krankenanstalt in keiner Weise entschieden ist und daher die Frage der Rechtsträgerschaft durch diese gesetzliche Regelung nicht berührt wird.

3. Sonstige Vermögenswerte

Neben den Amtsgebäuden und dem Krankenhaus Mistelbach, die im vorigen erwähnt worden sind, zählen zu den unter § 1 Abs. 1 des Gesetzentwurfes fallenden Vermögenswerten unter anderem:

1. das Bezirkssaltersheim St. Peter in der Au;
2. das Bezirkssaltersheim Wallsee;
3. das Altersheim in Gaming;
4. die Liegenschaft EZ. 3840 der Katastralgemeinde St. Pölten;
5. der Einlagestand des Sparbuches Nr. 20.879 der Sparkasse der Stadt Neunkirchen;
6. die Liegenschaft EZ. 369, 409 und 426 der Katastralgemeinde Gloggnitz;
7. der Einlagestand des Sparbuches "Wynne" der Sparkasse Lilienfeld.

Zu Abs. 2 ist zu bemerken: Da Streitigkeiten darüber, ob ein bestimmter Vermögenswert dem ehemaligen Landkreisvermögen zugehörte und daher von diesem Gesetz erfaßt wird bzw. welcher Bezirksfürsorgeverband das Eigentum erwirbt, nicht ausgeschlossen

werden können, trifft der Abs. 2 eine Regelung darüber, wer einen solchen Streitfall zu entscheiden hat. Diese Kompetenz soll der Landesregierung übertragen werden, die ihre Entscheidung in einem Verwaltungsverfahren wird treffen müssen. Der in dieser Regelung verwendete Ausdruck "Person" umfaßt physische und juristische Personen, insbesondere auch Gemeinden.

Zu § 2:

Die Bestimmung regelt den Eigentumsübergang der Tierkörperverwertungsanstalten. Es werden dabei sowohl die noch in Betrieb stehenden Anstalten, als auch die Erlöse aus dem Verkauf aufgelassener Anstalten behandelt. Der Gesetzentwurf geht davon aus, daß sowohl die noch betriebenen Tierkörperverwertungsanstalten, als auch Erlöse aus dem Verkauf aufgelassener Anstalten in das Eigentum des Landes übergehen. Diese Regelung erweist sich deshalb als zweckmäßig, weil eine zentrale Tierkörperverwertungsanstalt bei Tulln errichtet werden soll, diese im Eigentum des Landes stehen wird und die bisherigen Anstalten in Gänserndorf und St. Georgen/Ybbsfeld als Sammelstellen erhalten bleiben sollen. Es wäre sehr ungünstig, wenn nicht alle Teile dieses künftigen Unternehmens im Eigentum des Landes stünden.

Der Abs. 1 bezieht sich auf die bestehenden Tierkörperverwertungsanstalten. Soweit dieser Vermögenswert grundbücherlich erfaßt werden kann, sind die Daten in der Anlage zu diesem Gesetz unter Z. 1 bis 3 ausgewiesen. In das Eigentum des Landes werden aber die gesamten Tierkörperverwertungsanstalten, d.h. auch das Betriebsvermögen (Maschinen, Fahrzeugpark u.a.), übertragen. Dies kommt in der gesetzlichen Formulierung vor allem darin zum Ausdruck, daß auch das Zugehör Eigentum des Landes wird. Der Begriff des Zugehörs ist im Sinne des § 294 ABGB zu verstehen. Die Tierkörperverwertungsanstalten sind unselbständige Anstalten und haben daher keine Rechtspersönlichkeit. Nach 1945 trat faktisch das Land als Rechtsträger auf, sodaß der Abs. 2 der bisherigen Entwürfe, der eine Legalzession der Rechte auf das Land beinhaltete, gestrichen werden konnte. Hinsichtlich des

Wartungsumfanges der übernommenen Verbindlichkeiten ist auf § 7 des Bundesgesetzes über die Vermögenswerte nach den ehemaligen Landkreisen zu verweisen.

Die Abs. 3 und 4 regeln den Eigentumsübergang der vorhandenen Erlöse aus dem Verkauf von Tierkörperverwertungsanstalten. Die Übertragung dieser Verkaufserlöse in das Eigentum des Landes erscheint trotz des Umstandes gerechtfertigt, daß diese Anstalten ehemals von verschiedenen Landkreisen und damit letztlich mit Mitteln der Gemeinden errichtet wurden, weil das Land bereits erhebliche Geldmittel für die Errichtung der zentralen Tierkörperverwertungsanstalt in Tulln aufgewendet hat, obwohl gemäß § 61 Abs. 2 Tierseuchengesetz (RGBl.Nr. 177/1909 i.d.g.F.) in erster Linie die Gemeinden für die Tierkadaverbeseitigung zu sorgen hätten. Der Erlös aus dem Verkauf der drei Tierkörperverwertungsanstalten Heidenreichstein, Sollenau und Wilhelmsburg beträgt im übrigen lediglich rund 1 Million Schilling. Der Eigentumserwerb an dieser Geldsumme erfolgt durch die Übertragung der entsprechenden Sparbücher in das Eigentum des Landes.

Da die Tierkörperverwertungsanstalt Sollenau gemeinsam durch Landkreise errichtet wurde, die zum Teil Gebiete umfaßten, die heute zum Bundesland Burgenland gehören, wurde der Verkaufserlös mit diesem Bundesland anteilmäßig geteilt (vgl. die Bemerkungen unter A. und zu § 8).

Wie der Verkaufserlös selbst, so sollen auch noch ausstehende Forderungen aus dem Verkauf dem Lande zukommen. Die entsprechende Regelung trifft der Abs. 4. Es handelt sich dabei um den Eintritt des Landes in bestehende Verkaufsverträge als Verkäufer.

Im ursprünglichen Entwurf war vorgesehen, daß die aus dem Verkauf der Tierkörperverwertungsanstalten stammenden Erlöse zur Weiterführung des Betriebes bestehender oder für die Errichtung neuer Tierkörperverwertungsanstalten zweckgebunden verwendet werden sollten.

Die Abteilung IV/1 hat in ihrer Stellungnahme ausgeführt, daß das Land Niederösterreich bereits Beträge, die ein Vielfaches dieser Verkaufserlöse ausmachen, für die Errichtung einer zentralen Tierkörperverwertungsanstalt in Tulln aufgewendet bzw. bereitgestellt habe und bis zur Fertigstellung dieser Anstalt noch namhafte Beträge aufbringen werde müssen. Angesichts dieser Sachlage bestehe keinerlei Bedürfnis nach einer gesetzlichen Zweckbindung der verhältnismäßig geringen Verkaufserlöse. Der ursprüngliche Entwurf wurde der Anregung der Abteilung IV/1 entsprechend in der Form abgeändert, daß die Bestimmung über die Zweckbindung herausgenommen wurde. In einer Stellungnahme zu diesem neuen Entwurf hat sich die Abteilung VI/2 entschieden gegen die nunmehr bestehende Möglichkeit, die Verkaufserlöse anderweitig zu verwenden, ausgesprochen. Da aber, unter finanziellen Gesichtspunkten betrachtet, die Verkaufserlöse nicht ins Gewicht fallen, war der Forderung der Abteilung IV/1 der Vorzug zu geben.

Zu § 3:

Zum Landkreisvermögen gehören die Parzellen 2/6 (Katastralgemeinde Dunkelstein) und 1593 (Katastralgemeinde Neunkirchen) beide in der EZ. 864 der NÖ. Landtafel. Diese Liegenschaften bilden einen Radfahrweg, der von der alten Bundesstraße 17 zur neunten Bundesstraße 17 (die Parzelle 1593 in einem Ausmaß von 2.374 m²) und von dieser in einen Gemeindeweg mündet (Parzelle 2/6 im Ausmaß von 628 m²). Wie die Abteilung B/2 in ihrer Stellungnahme ausführte, stand der im Zuge des Umbaues der Bundesstraße 17 aus Bundesmitteln errichtete Radfahrweg Neunkirchen - Dunkelstein - Wimpassing immer in der Erhaltung der Republik Österreich (Bundesstraßenverwaltung). Die zuständigen Gemeinden hätten sich bisher geweigert, die in ihrem Gemeindegebiet liegenden Abschnitte des Radfahrweges in die Erhaltung der Gemeinde zu übernehmen. Da die Parzellen trotz dieser Tatsache zum Landkreisvermögen gehören, war eine gesetzliche Regelung zu treffen. Entsprechend dem Vorschlag der Abteilung B/2 und in Abweichung von den bisherigen Entwürfen

werden diese Liegenschaften dem Land übertragen, da eine spätere Übereignung an den Bund nicht ausgeschlossen ist und eine solche Übereignung sich am einfachsten durch das Land durchführen läßt.

Zu § 4:

Die Bestimmung des Abs. 1 wiederholt sinngemäß den § 4 des Bundesgesetzes über die Vermögenswerte nach dem ehemaligen Landkreis. Ihre Rechtswirkung liegt insbesondere darin, daß bestehende Bestandrechte (Mietverhältnisse, Dienstbarkeiten u.ä.) an in diesem Gesetz geregelten Vermögenswerten unberührt bleiben.

Zu Abs. 2 dieser Bestimmung hat das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst in seiner Stellungnahme ausgeführt, das Wort "entgeltlich" sowie die Worte "längstens jedoch für 20 Jahre" müßten im Rahmen der Ausführungsgesetzgebung gemäß Art. 18 Abs. 1 B.-VG. näher determiniert werden. Diese Einwände wurden im vorliegenden Gesetzentwurf nicht berücksichtigt, weil die Frage, in welcher Höhe ein Entgelt zu leisten sein wird und ob die Weiterbenutzung für den gesamten Zeitraum von 20 Jahren in Anspruch genommen wird, der Vereinbarung zwischen dem Eigentümer und dem Mieter überlassen bleiben soll. Das Gesetz sagt lediglich aus, daß die mietenden Körperschaften ein Entgelt zu zahlen haben und daß andererseits der Eigentümer verpflichtet ist, einen Mietvertrag abzuschließen, wemgleich auch nur mit einer Höchstdauer von 20 Jahren. Im Gegensatz zum Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wird diese Regelung als dem Art. 18 Abs. 1 B.-VG. genügend erachtet. Betont sei, daß die Unentgeltlichkeit nicht auch die Betriebskosten erfaßt, so daß diese jedenfalls zu ersetzen sein werden.

Zu der Regelung im Abs. 4 hat das Bundeskanzleramt Bedenken erhoben, ob eine solche Bestimmung mit dem Grundsatzgesetz im Einklang steht. Auf Grund der im § 5 Abs. 1 und Abs. 2 des Grundsatzgesetzes am Ende jeweils enthaltenen Wendung "soweit nicht etwas anderes vereinbart ist" wurden Zweifel geltend gemacht, ob künftighin abweichende Vereinbarungen, wie sie im Abs. 4 des Gesetzentwurfes vorgesehen sind, zulässig seien.

Im Gegensatz dazu führte das Bundesministerium für Inneres, in Kenntnis der Rechtsauffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst, aus, der § 5 des Grundsatzgesetzes stelle wohl in erster Linie auf diejenigen privatrechtlichen Vereinbarungen ab, die zwischen den beteiligten Körperschaften bereits vor der Eigentumsübertragung abgeschlossen worden seien. Daran anschließend wird wörtlich ausgeführt: "Dadurch soll aber nach ho. Meinung in keiner Weise ausgeschlossen werden, daß die beteiligten Körperschaften auch nach der Vermögensübertragung privatrechtliche Vereinbarungen über die Benützung der betreffenden Gebäude und Gebäudeteile abschließen und damit das anlässlich der Vermögensübertragung begründete öffentlich-rechtliche Benützungsverhältnis durch ein privatrechtliches, etwa durch ein Mietverhältnis, ersetzen". Dieser Rechtsauffassung ist zuzustimmen und es wurde daher die im Abs. 4 vorgesehene Regelung beibehalten.

Zu § 5:

Diese Bestimmung führt den § 3 des Bundesgesetzes über die Vermögenswerte nach den ehemaligen Landkreisen aus. Über die Form dieser Bescheinigung wurden ins einzelne gehende Regelungen nicht für notwendig erachtet. Hinzugefügt sei, daß derartige Bescheinigungen auf Grund des § 9 des eingangs zitierten Bundesgesetzes als öffentliche Urkunden im Sinne des § 33 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955, BGBl.Nr.39, gelten.

Zu § 6:

Um die erfolgten Eigentumsübertragungen in öffentlichen Büchern und amtlichen Urkunden möglichst bald ersichtlich zu machen, was im Interesse aller Beteiligten liegt, wird den neuen Eigentümern aufgetragen, entsprechende Anträge unverzüglich zu stellen. Die Bestimmung stellt sich insoweit als Ergänzung zu § 5 dar.

Zu § 7:

Für die Gegenstand dieses Gesetzes bildenden Vermögenswerte nach den ehemaligen Landkreisen wurden zum Teil Kuratoren

bestellt. Mit dem durch dieses Gesetz erfolgenden Eigentumsübergang wird auch die Kuratorenbestellung gegenstandslos; die Kuratoren sind daher zu entheben. Welcher Behörde die Zuständigkeit zur Enthebung der Kuratoren zukommt, richtet sich nach den einschlägigen Rechtsvorschriften; für diesen Fall hatte das vorliegende Gesetz keine Regelung zu treffen. Dagegen war es zweckmäßig die Aktivlegitimation zur Einbringung eines Enthebungsantrages zweifelsfrei gesetzlich zu regeln.

Kompetenzrechtlich stützt sich diese Bestimmung auf Art. 15 Abs. 9 B.-VG. Die Bedenken des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst gegen eine solche Regelung können nicht überzeugen. Wenn das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst gegen die Vereinbarkeit dieser Bestimmung mit Art. 15 Abs. 9 B.-VG. ausführt, das Grundsatzgesetz habe in seinem unmittelbar anwendbaren Teil zivilrechtliche Bestimmungen getroffen, von denen mit Grund angenommen werden könne, daß sie erschöpfend seien, so kann diese vom Bundeskanzleramt geäußerte Annahme die dem Landesgesetzgeber verfassungsrechtlich eingeräumte Zuständigkeit Regelungen auf dem Gebiete des Zivilrechtes zu treffen, nicht beschränken.

Zu § 8:

Durch das im Gesetzentwurf genannte Übereinkommen zwischen dem Burgenland und Niederösterreich wurden die vermögensrechtlichen Fragen, die sich hinsichtlich der Landkreise ergaben, einer einvernehmlichen Lösung zugeführt. Beide Länder übernahmen die Verpflichtung, dieses Übereinkommen in den entsprechenden Landesgesetzen zu verankern. Unter IV des Übereinkommens hieß es: "Beide Vertragsteile verpflichten sich überdies, sich darum zu bemühen, das in ihrem Land zu erlassende Ausführungsgesetz über die Regelung der vermögensrechtlichen Angelegenheiten der ehemaligen Landkreise (Gemeindeverbände) erst nach Rechtskraft des Übereinkommens kundzumachen, damit in beiden Ländern das

Übereinkommen im Gesetz ratifiziert und gleichzeitig durch das Gesetz für unanfechtbar erklärt werden kann." Diese Verpflichtung wird durch die vorliegende Bestimmung erfüllt.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Burgenländischen Landesregierung, der eine analoge Bestimmung enthielt, und die auch der NÖ. Landesregierung zur Kenntnis übermittelt wurde, Bedenken gegen eine solche Regelung erhoben. Auf Grund des im Art. 97 B.-VG. niedergelegten Grundsatzes der Publizität des Gesetzesinhaltes hält das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst eine solche Regelung für verfassungsrechtlich bedenklich, wenn nicht gleichzeitig das Übereinkommen vollinhaltlich veröffentlicht wird. Diese Bedenken kann die NÖ. Landesregierung nicht teilen, weil das Übereinkommen nach dem Wortlaut des Abs. 1 des Gesetzentwurfes weder mittelbar noch unmittelbar Inhalt des Gesetzes wird.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hat ferner die Frage aufgeworfen, ob dieses Übereinkommen seiner Rechtsnatur nach ein privatrechtlicher Vertrag oder eine Vereinbarung der Länder nach Art. 107 B.-VG. darstelle. Die NÖ. Landesregierung vertritt die Rechtsauffassung, daß es sich bei diesem Übereinkommen um eine Vereinbarung der Länder untereinander im Sinne des Art. 107 B.-VG. handelt, das zwar nicht unverzüglich der Bundesregierung zur Kenntnis gebracht wurde, das aber auch wegen dieses Umstandes nicht als ungültig betrachtet werden darf.

Die mit dem genannten Übereinkommen vom 23. März 1967 erfolgte Vermögensauseinandersetzung ergab aus der Gegenüberstellung der auf die Burgenländischen und Niederösterreichischen

Gebiete der ehemaligen Landkreise entfallenden Anteile nach Kompensation der Niederösterreichischen Anteile (Bruck an der Leitha und Kirchsschlag) mit dem Burgenländischen Anteil einen Überhang zugunsten der Burgenländischen Gebiete in Höhe von S 322.337,58, welcher durch das Land Niederösterreich an das Land Burgenland überwiesen wurde. Dieser Überhang sowie ein weiterer Betrag von S 250.854,59, welcher den Anteil am Kirchschlags am Vermögen des ehemaligen Landkreises Oberpullendorf darstellt und mit dem Burgenländischen Anteil aus der Vermögensauseinandersetzung nach dem ehemaligen Landkreis Bruck an der Leitha aufgerechnet wurde, stammt ausschließlich aus der Vermögensauseinandersetzung Bruck an der Leitha und wird vom Übernehmer dieser Vermögenswerte zu ersetzen sein. Da nach der vorgesehenen Regelung diese Vermögenswerte nicht im vollen Umfang in das Eigentum des Landes übergehen, ist es gerechtfertigt, daß die Körperschaft, die auf Grund dieses Gesetzes Eigentümer derartiger Vermögenswerte wird, diese Aufwendungen dem Lande Niederösterreich ersetzt. Zu ersetzen sind daher: Dem Land Niederösterreich jener Betrag, den dieses an das Burgenland geleistet hat, abzüglich der dem Land zukommenden Vermögensteile, die durch das Übereinkommen vom 23. März 1967 erfaßt sind. Ferner aber dem Bezirksfürsorgeverband Wiener Neustadt, zu dem der Gerichtsbezirk Kirchsschlag gehört, jener Betrag, der der Höhe der Forderungen an den ehemaligen Landkreis Oberpullendorf entspricht und der mit den Gesamtforderungen des Burgenlandes an Niederösterreich kompensiert wurde. Die entsprechende Regelung trifft der Abs. 2.

Streitigkeiten aus der Durchführung des Abs. 2 sind ihrem Wesen nach zivilrechtliche Streitigkeiten und sollen daher der Entscheidung der ordentlichen Gerichte vorbehalten bleiben. Da somit in diesem Fall bei der Vollziehung des Landesgesetzes die Mitwirkung von Bundesorganen vorgesehen wird, ist gemäß Art. 97 Abs. 2 B.-VG. die Zustimmung der Bundesregierung erforderlich.

Zu § 9:

Da in einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes auf die Anlage verwiesen wird, war diese zum Bestandteil des Gesetzes zu erklären.

Gemäß Art.11 Abs.2 des Grundsatzgesetzes war das Landesausführungsgesetz mit 28. Februar 1970 in Kraft zu setzen. Dem entspricht die Regelung des Abs.2.

Die NÖ.Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ.Landesregierung über den Entwurf des

Gesetzes betreffend die Eigentumsübertragung von Vermögenswerten nach den ehemaligen Landkreisen

der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ. Landesregierung:

M a u r e r .

Landeshauptmann.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

